

Linke Wienzeile 4/1/6, 1060 Wien
T: +43 1 5050707
F: +43 1 5050707 180
office@schienencontrol.gv.at
DVR-Nr: 1060163

GZ: SCK-16-0001

BESCHEID

Die Schienen-Control Kommission hat durch Dr. Robert Streller als Vorsitzenden sowie Ass.-Prof. Dkfm. Mag. Dr. Brigitta Riebesmeier und Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. Klaus Riessberger als weitere Mitglieder in der am 02.02.2016 in Anwesenheit der Schriftführerin Gerda Seitz durchgeführten nicht öffentlichen Sitzung in der Fahrgastbeschwerdesache des Beschwerdeführers **N*****, wider die Beschwerdegegnerin **Ö*****, wegen Verspätungsentschädigung zu Recht erkannt:

SPRUCH:

Die Beschwerdegegnerin ist schuldig, dem Beschwerdeführer einen Betrag von € 50,50 binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution zu bezahlen.

Rechtsgrundlagen:

§ 78a Abs. 2 und 5 Eisenbahngesetz (EisbG), BGBl. Nr. 60/1957 idgF,
§§ 37ff, 56ff Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) 1991, BGBl. Nr. 51/1991 idgF.

BEGRÜNDUNG:

Zum Gang des Verfahrens:

Mit **E-Mail vom 17.09.2015** beschwerte sich der **Beschwerdeführer N***** (im Folgenden kurz: Beschwerdeführer), dass die **Ö***** (im Folgenden kurz: Beschwerdegegnerin) ihm nicht die

gesamte zustehende Verspätungsentschädigung ausbezahlt habe. Der Beschwerdeführer ist der Ansicht, dass ihm auch für die beiden Fahrkarten für sein in denselben verspäteten Zügen transportiertes Fahrzeug eine Verspätungsentschädigung zusteht.

Die Beschwerdegegnerin lehnte diesen Anspruch mit der Begründung ab, dass entsprechend den Europäischen Fahrgastrechten bei der Entschädigungsberechnung nur personenbezogene Fahrkarten berücksichtigt werden.

Mit **E-Mail der Agentur für Passagier- und Fahrgastrechte (im Folgenden kurz: apf) vom 21.09.2015** eröffnete diese ein förmliches kostenpflichtiges Schlichtungsverfahren zu GZ: SCH-15-0398 gegen die Beschwerdegegnerin gem. § 78a Abs. 2 EiszG. Der Beschwerdeführer gab an, dass er auf der Hin- und Rückfahrt von Wien nach Hamburg eine Verspätung von mehr als 60 Minuten erlitt. Daraufhin stellte der Beschwerdeführer einen Antrag auf Verspätungsentschädigung, welche ihm zwar für die Personentickets gewährt wurde, nicht jedoch für die beiden Fahrkarten für das Fahrzeug (PKW-Tickets). Die apf ersuchte um Leistung einer Verspätungsentschädigung von 25% für die vom Beschwerdeführer erworbenen PKW-Tickets gem. Art. 17 der Verordnung (EG) Nr. 1371/2007.

Mit **E-Mail der Beschwerdegegnerin vom 01.10.2015** führte diese im Wesentlichen wie in anderen ähnlich gelagerten Schlichtungsverfahren zuvor Folgendes aus:

*„Wie bereits in der Vorkorrespondenz angeführt, gebührt Herrn N*** aufgrund der Zugverspätung eine Entschädigung nach der europäischen Fahrgastrechte-VO in Höhe von EUR 145,20. Bei der Berechnung wurde nur der personenbezogene Beförderungspreis berücksichtigt.*

In Bezug auf die Tickets für die PKW-Beförderung können wir jedoch keine Verspätungsentschädigung gewähren. Artikel 17 der Fahrgastrechte-Verordnung spricht in klarer und eindeutiger Weise davon, dass „ein Fahrgast bei Verspätungen von Eisenbahnunternehmen eine Fahrpreischädigung verlangen“ kann. Fahrzeuge werden demgegenüber in keinem der vier Absätze dieser Bestimmung erwähnt. In die Begriffsbestimmungen des Artikels 3 der Fahrgastrechte-Verordnung wurde eine Legaldefinition des Begriffs Fahrzeug bewusst aufgenommen. Daher wäre es äußerst naheliegend gewesen, auch in Artikel 17 der Fahrgastrechte-Verordnung diesen Terminus des Fahrzeugs zu verwenden, wenn der Unionsgesetzgeber auch für PKW-Tickets eine pauschalierte Verspätungsentschädigung vorsehen hätte wollen. Da Fahrzeuge aber gerade nicht in diese Bestimmung aufgenommen wurden, ist unseres Erachtens davon auszugehen, dass es die Absicht des Gesetzgebers war auch tatsächlich ausschließlich für Fahrgäste in Bezug auf die Fahrkarten für ihre eigene Beförderung ein Rechtsanspruch auf pauschalierte Verspätungsentschädigung zu gewähren.

Da Artikel 17 der Fahrgastrechte-Verordnung die Verspätungsentschädigung für die PKW-Beförderung nicht regelt, kommen gemäß Artikel 15 der Fahrgastrechte-Verordnung die Einheitlichen Rechtsvorschriften für den Vertrag über die internationale Eisenbahnbeförderung von Personen (CIV, Anhang 1 der Fahrgastrechte-Verordnung) zur Anwendung. Artikel 44 der CIV normiert, dass für Verspätungen bei der Fahrzeugbeförderung nur dann eine

Entschädigung zu zahlen ist, wenn der Berechtigte im konkreten Fall einen Schaden erlitten hat und diesen nachweist.

Auf Grund der vorangehenden Ausführungen ist es unsererseits daher leider nicht möglich, dem Beschwerdeführer im Hinblick auf eine Verspätungsentschädigung für die Tickets über die PKW-Beförderung entgegen zu kommen.“

Mit **E-Mail der apf vom 07.10.2015** informierte diese den Beschwerdeführer über die ablehnende Stellungnahme der Beschwerdegegnerin und dass die Schienen-Control Kommission unabhängig von diesem Beschwerdefall bereits ein aufsichtsbehördliches Verfahren eingeleitet hat, um die entsprechende Bestimmung der Beförderungsbedingungen der Beschwerdegegnerin auf Rechtmäßigkeit zu überprüfen.

In der **Sitzung der Schienen-Control Kommission vom 20.10.2015** wurde diese von der apf gem. § 78a Abs. 5 EiszG darüber informiert, dass es im Schlichtungsverfahren mit der GZ: SCH-15-0398 zu keiner einvernehmlichen Lösung gekommen ist. Die apf empfahl eine Verspätungsentschädigung von 25% für die vom Beschwerdeführer erworbenen PKW-Tickets zuzusprechen. Die Schienen-Control Kommission eröffnete ein aufsichtsbehördliches Verfahren und der Beschwerdeführer N*** wurde davon verständigt.

Die Schienen-Control Kommission hat in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht erwogen:

Die Schienen-Control Kommission stellt folgenden Sachverhalt fest:

In den Beförderungsbedingungen „Handbuch für Reisen mit der Ö*** in Österreich“ der Beschwerdeführerin wurde in Ziffer „A.5. Ihre Rechte bei Verspätung und Zugausfall, A.5.1. Verspätungsentschädigung, A.5.1.1. Verspätungsentschädigung bei Einzeltickets im Fernverkehr“ in Ziffer „A.5.1.1.3. Folgendes normiert:

„Für die Verspätungsentschädigung berücksichtigen wir nur personenbezogene Beförderungspreise.“

Der Beschwerdeführer erwarb laut den von der Beschwerdegegnerin übermittelten Unterlagen bei der Ö*** vier Fahrkarten zum Gesamtpreis von € 770, nämlich:

- zum Preis von je € 284 zwei Fahrkarten für 2 Erwachsene für die Strecke Wien Hbf. – Hamburg Altona, Abfahrt am 24.07.2015, 19:38 Uhr, Ankunft am 25.07.2015, 08:06 Uhr mit dem Zug 490 EN und retour für die Strecke Hamburg Altona – Wien Hbf., Abfahrt am 15.08.2015, 20:35 Uhr, Ankunft am 16.08.2015, 08:52 Uhr mit dem Zug 491 EN,
- zum Preis von € 106 für das Fahrzeug Honda CR-V mit dem Kennzeichen TU393DX für die Strecke Wien Hbf. – Hamburg Altona, Abfahrt am 24.07.2015, 19:38 Uhr, Ankunft am 25.07.2015, 08:06 Uhr mit dem Zug 490 EN, sowie
- zum Preis von € 96 für das Fahrzeug Honda CR-V mit dem Kennzeichen TU393DX für die Strecke Hamburg Altona – Wien Hbf., Abfahrt am 15.08.2015, 20:35 Uhr, Ankunft am 16.08.2015, 08:52 Uhr mit dem Zug 491 EN.

Laut den auf den - von der Beschwerdegegnerin übermittelten - Fahrkarten befindlichen Anmerkungen eines Mitarbeiters des Bahnunternehmens hatte der Zug 490 EN von Wien Hbf. nach Hamburg Altona 90 Minuten Verspätung und der Zug 491 EN von Hamburg Altona nach Wien Hbf. 65 Minuten Verspätung.

Der Beschwerdeführer hat laut den von der Beschwerdegegnerin übermittelten Unterlagen am 16.08.2015 einen Antrag auf Entschädigung und Refundierung bei Zugverspätungen bei der Beschwerdegegnerin eingebracht.

Mittels Schreiben der Beschwerdegegnerin vom 04.09.2015 erhielt der Beschwerdegegner die Nachricht, dass sein Antrag auf Entschädigung positiv erledigt und an die Buchhaltung übermittelt wurde.

Mittels E-Mail vom 16.09.2015 ersuchte der Beschwerdeführer die Beschwerdegegnerin um Information, wie die Entschädigungssumme in der Höhe von € 145,20 berechnet wurde.

Mittels E-Mail vom 17.09.2015 teilte die Beschwerdegegnerin mit, dass sich die Summe aus zwei Mal je € 71 (zwei Mal 25% des Fahrkartenpreises von je € 284) und € 3,20 für das Porto, also gesamt € 145,20, zusammensetzt. Die Beschwerdegegnerin teilte mit, dass bei der Entschädigungsberechnung nur personenbezogene Fahrkarten berücksichtigt werden.

Mittels E-Mail vom 17.09.2015 bzw. mittels Beschwerdeformular vom 18.09.2015 wandte sich der Beschwerdeführer an die apf um Unterstützung, da er die fehlende Entschädigung für Verspätungen für die beiden Fahrkarten für das Fahrzeug nicht nachvollziehen konnte.

Mittels E-Mail vom 21.09.2015 eröffnete die apf ein förmliches kostenpflichtiges Schlichtungsverfahren zu GZ: SCH-15-0398 gegen die Beschwerdegegnerin gem. § 78a Abs. 2 EiszG. Die apf schlug eine Verspätungsentschädigung von 25% für die vom Beschwerdeführer erworbenen PKW-Tickets gem. Art. 17 der Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 vor.

Mit E-Mail der Beschwerdegegnerin vom 01.10.2015 lehnte diese eine Verspätungsentschädigung für die PKW-Fahrkarten erneut ab.

Mit E-Mail vom 07.10.2015 informierte die apf den Beschwerdeführer über die ablehnende Stellungnahme der Beschwerdegegnerin und dass die apf den Beschwerdefall der Schienen-Control Kommission gem. § 78a Abs. 5 EiszG mangels einvernehmlicher Lösung vorlegen werde.

In der Sitzung der Schienen-Control Kommission vom 20.10.2015 wurde diese von der apf gem. § 78a Abs. 5 EiszG darüber informiert, dass es im Schlichtungsverfahren zu GZ: SCH-15-0398 zu keiner einvernehmlichen Lösung gekommen ist. Die Schienen-Control Kommission eröffnete ein aufsichtsbehördliches Verfahren und der Beschwerdeführer wurde davon verständigt.

Mit E-Mail vom 08.01.2016 ersuchte die apf die Beschwerdegegnerin um Übermittlung der noch fehlenden eingereichten Unterlagen des Beschwerdeführers, welche am 14.01.2016 bei der apf einlangten.

Die Feststellungen beruhen auf folgender Beweiswürdigung:

Die Feststellungen zu den Unterlagen (Fahrkarten, Antrag auf Entschädigung und Refundierung bei Zugverspätungen, Korrespondenz) gründen sich auf den von den Parteien übermittelten Kopien, welche unbestritten sind.

Die Feststellungen zu den Beförderungsbedingungen gründen sich auf die Einsicht in die AGB, die auf der Internetseite der Beschwerdegegnerin abrufbar sind bzw. der AGB, welche der Schienen-Control GmbH gem. § 22b Abs. 1 EisbG von der Beschwerdegegnerin bekannt gegeben wurden.

Rechtlich folgt:

Zur Zuständigkeit der Schienen-Control Kommission:

Gemäß § 78a Abs. 2 EisbG können Fahrgäste insbesondere auch Beschwerden wegen behaupteter Verstöße gegen anzuwendende Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr, ABl. Nr. L 315 vom 03.12.2007 S. 14 in der jeweils geltenden Fassung, oder des Eisenbahn-Beförderungs- und Fahrgastrechtegesetzes, sowie wegen behaupteter rechtswidriger Regelungen in den Beförderungsbedingungen einschließlich der Entschädigungsbedingungen (§ 22a) bei der apf einbringen.

Gemäß § 78a Abs. 5 EisbG hat die apf die Schienen-Control Kommission über gemäß § 78a Abs. 2 EisbG behandelte und die Entschädigungsbedingungen betreffende Beschwerden zu informieren, wenn es zu keiner einvernehmlichen Lösung kommt. Die Schienen-Control Kommission kann bei einer Beschwerde eines Fahrgasts über die Fahrpreischädigung bei Verspätungen oder Zugausfällen aussprechen, dass die Empfehlung der apf wegen eines behaupteten Verstoßes gegen anzuwendende Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 oder des Eisenbahn-Beförderungs- und Fahrgastrechtegesetzes für verbindlich erklärt wird.

Die Schienen-Control Kommission wurde neben der Schienen-Control GmbH (bzw. apf) vom Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie für Österreich als eine der nationalen Stellen zur Durchsetzung der Fahrgastrechte gemäß Art. 30 der Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 benannt. In dieser Funktion ist die Schienen-Control Kommission für die Durchsetzung der in der Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 genannten Ziele, zuständig. Die Schienen-Control Kommission hat daher die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die Rechte der Fahrgäste gewahrt werden.

Nach Art 4 Abs. 3 EUV ist es Aufgabe aller Stellen der Mitgliedstaaten, einschließlich der Gerichte, im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten die geeigneten Maßnahmen zur Erfüllung der Verpflichtungen zu ergreifen, die sich aus der Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 ergeben. Um deren volle Wirksamkeit zu gewährleisten und den Schutz der Rechte sicherzustellen, die sie dem Einzelnen einräumt, sind diese Stellen verpflichtet, das nationale

Recht so weit wie möglich im Licht des Wortlauts und des Zwecks der Verordnung auszulegen und anzuwenden, um das mit ihr angestrebte Ergebnis zu erreichen (vgl. EuGH 26.09.2013, Rs C-509/11 ÖBB-Personenverkehr AG (Rz 64)).

In Anbetracht der in den Erwägungsgründen 1 bis 3 der Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 genannten Ziele sind die einschlägigen Vorschriften des österreichischen Rechts, einschließlich derjenigen, die die bei einem Verstoß gegen die Verordnung anwendbaren Sanktionen regeln, dahin auszulegen und anzuwenden, dass sie mit dem Erfordernis eines hohen Schutzniveaus für die Fahrgäste im Eisenbahnverkehr im Einklang stehen, so dass die ihnen eingeräumten Rechte gewährleistet sind (vgl. EuGH 26.09.2013, Rs C-509/11 ÖBB-Personenverkehr AG (Rz 65)).

Bei der bescheidgegenständlichen Beschwerde eines Fahrgasts handelt es sich um eine Fahrpreischädigung bei Verspätungen oder Zugausfällen gem. § 78a Abs. 2 EisbG. Als solche unterliegt sie - wenn es wie im vorliegenden Beschwerdefall zu keiner einvernehmlichen Lösung kommt - der Entscheidungsbefugnis der Schienen-Control Kommission gem. § 78a Abs. 5 EisbG.

Die Zuständigkeit der Schienen-Control Kommission ist damit gegeben.

Zu den weiteren rechtlichen Erwägungen:

§ 78a EisbG lautet:

„[...] (2) Unbeschadet der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte oder der Behörden können Gebietskörperschaften, Interessenvertretungen und Fahrgäste insbesondere auch Beschwerden wegen behaupteter Verstöße gegen anzuwendende Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr, ABl. Nr. L 315 vom 03.12.2007 S. 14 in der jeweils geltenden Fassung, oder des Eisenbahn-Beförderungs- und Fahrgastrechtesgesetzes, sowie wegen behaupteter rechtswidriger Regelungen in den Beförderungsbedingungen einschließlich der Entschädigungsbedingungen (§ 22a) bei der Agentur für Passagier- und Fahrgastrechte einbringen. Diese Beschwerden sind im Einzelnen zu behandeln. [...]

(5) Die Agentur für Passagier- und Fahrgastrechte hat die Schienen-Control Kommission über gemäß Abs. 2 behandelte und die Entschädigungsbedingungen betreffende Beschwerden zu informieren, wenn es zu keiner einvernehmlichen Lösung kommt. Die Schienen-Control Kommission kann bei einer Beschwerde eines Fahrgasts über die Fahrpreischädigung bei Verspätungen oder Zugausfällen aussprechen, dass die Empfehlung der Agentur für Passagier- und Fahrgastrechte wegen eines behaupteten Verstoßes gegen anzuwendende Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 oder des Eisenbahn-Beförderungs- und Fahrgastrechtesgesetzes für verbindlich erklärt wird.“

Erwägungsgründe 1, 2, 3 und 13 der Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 lauten:

„(1) Im Rahmen der gemeinsamen Verkehrspolitik ist es wichtig, die Nutzerrechte der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr zu schützen und die Qualität und Effektivität der Schienenpersonenverkehrsdienste zu verbessern, um dazu beizutragen, den Verkehrsanteil der Eisenbahn im Vergleich zu anderen Verkehrsträgern zu erhöhen.“

(2) In der Mitteilung der Kommission „Verbraucherpolitische Strategie 2002-2006“ (vgl. ABl. C 137 vom 8.6.2002, S. 2.) ist das Ziel festgelegt, gemäß Artikel 153 Absatz 2 des Vertrags ein hohes Verbraucherschutzniveau im Bereich des Verkehrs zu erreichen.“

(3) Da der Fahrgast die schwächere Partei eines Beförderungsvertrags ist, sollten seine Rechte in dieser Hinsicht geschützt werden.“

(13) Die Stärkung der Rechte auf Entschädigung und Hilfeleistung bei Verspätungen, verpassten Anschlüssen oder Zugausfällen sollte auf dem Markt für Schienenpersonenverkehrsdienste zu größeren Anreizen zum Nutzen der Fahrgäste führen.“

Art. 3 Z 8 der Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 lautet:

„„Beförderungsvertrag“ einen Vertrag über die entgeltliche oder unentgeltliche Beförderung zwischen einem Eisenbahnunternehmen oder einem Fahrkartenverkäufer und dem Fahrgast über die Durchführung einer oder mehrerer Beförderungsleistungen;“

Art. 17 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 lautet:

„Ohne das Recht auf Beförderung zu verlieren, kann ein Fahrgast bei Verspätungen vom Eisenbahnunternehmen eine Fahrpreischädigung verlangen, wenn er zwischen dem auf der Fahrkarte angegebenen Abfahrts- und Zielort eine Verspätung erleidet, für die keine Fahrpreiserstattung nach Artikel 16 erfolgt ist. Die Mindestentschädigung bei Verspätungen beträgt

- a) 25 % des Preises der Fahrkarte bei einer Verspätung von 60 bis 119 Minuten;
- b) 50 % des Preises der Fahrkarte ab einer Verspätung von 120 Minuten. [...]“

Art. 6 Abs. 1 Anhang I Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 lautet:

„Durch den Beförderungsvertrag wird der Beförderer verpflichtet, den Reisenden sowie gegebenenfalls Reisegepäck und Fahrzeuge zum Bestimmungsort zu befördern und das Reisegepäck und die Fahrzeuge am Bestimmungsort auszuliefern.“

Art. 44 Anhang I Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 lautet:

„(1) Wird ein Fahrzeug aus einem vom Beförderer zu vertretenden Umstand verspätet verladen oder wird es verspätet ausgeliefert, so hat der Beförderer, wenn der Berechtigte nachweist, dass daraus ein Schaden entstanden ist, eine Entschädigung zu zahlen, deren Betrag den Beförderungspreis nicht übersteigt.

(2) Ergibt sich bei der Verladung aus einem vom Beförderer zu vertretenden Umstand eine Verspätung und verzichtet der Berechtigte deshalb auf die Durchführung des Beförderungsvertrages, so wird ihm der Beförderungspreis erstattet. Weist er nach, dass aus dieser Verspätung ein Schaden entstanden ist, so kann er außerdem eine Entschädigung verlangen, deren Betrag den Beförderungspreis nicht übersteigt. [...]“

Die Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 ist 24 Monate nach ihrer Veröffentlichung, also am 3. Dezember 2009, in Kraft getreten und gilt seitdem unmittelbar in jedem Mitgliedstaat. Besitzer von Einzelfahrkarten bekommen gemäß Art. 17 der Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 ab einer Verspätung von 60 Minuten eine Entschädigung. Wenn der Zug 60 Minuten und mehr Verspätung am Zielbahnhof hat, muss es eine Entschädigung von mindestens 25 Prozent des Fahrpreises für die einfache Fahrt geben. Ab 120 Minuten Verspätung müssen mindestens 50 Prozent zurückgezahlt werden. Bei Fahrkarten für die Hin- und Rückfahrt hat die Entschädigung auf der Grundlage des halben gezahlten Preises berechnet zu werden.

Art. 17 der Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 regelt hauptsächlich die Entschädigung für Verspätungen für Einzelfahrkarten. Beim Entschädigungsmodell für Einzelfahrkarten gemäß Art. 17 der Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 zählt nur die einzelne Fahrt, bei welcher der Fahrgast auch nachweisbar von einer konkreten Verspätung betroffen ist. Allerdings sind erst Verspätungen ab 60 Minuten entschädigungsrelevant. Weiters gibt es bei größeren Verspätungen ab 120 Minuten eine zweite Entschädigungsstufe, welche mindestens 50 Prozent vom Fahrkartenwert ausmacht. Genauere Ausführungen welche Fahrkarten bzw. Leistungen damit gemeint sind, finden sich nicht.

Die Beschwerdegegnerin hat die Entschädigung für Verspätungen für Einzelfahrkarten aktuell in Ziffer A.5.1.1. des „Handbuch für Reisen mit der Ö*** in Österreich“, der wichtigsten Tarifbestimmung bzw. Beförderungsbedingung für Fahrten innerhalb von Österreich mit der Ö***, umgesetzt. Die Beschwerdegegnerin entschädigt nur personenbezogene Beförderungspreise. Darunter fallen laut Beschwerdegegnerin neben den personenbezogenen Fahrkarten für den Fahrgast, auch der Klassenwechsel, andere Arten der Aufzählung, alle Arten von Reservierungen (Sitz-, Liege- und Schlafplätze) und sonstige Zuschläge.

In den Beförderungsbedingungen der Beschwerdegegnerin wurden in Ziffer A.5.1.1.3. des Handbuchs für Reisen mit den Ö*** in Österreich Entschädigungen für Verspätungen von sämtlichen Leistungen, welche nicht personenbezogen sind, ausgeschlossen. Darunter fallen laut Beschwerdegegnerin etwa – die im gegenständlichen Verfahren relevanten - Fahrzeuge (PKW) bzw. ansonsten noch das mitgeführte Reisegepäck bzw. Fahrräder.

1. Zur Preisminderung bzw. Schadenersatz

Art. 15 der Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 sieht vor, dass die Haftung von Bahnunternehmen für Verspätungen, verpasste Anschlüsse und Zugausfälle vorbehaltlich der Art. 16 bis 18 der Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 in Art. 32 Anhang I Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 geregelt ist (vgl. EuGH 26.09.2013, Rs C-509/11 ÖBB-Personenverkehr AG (Rz 32)).

Art. 17 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 sieht Mindestentschädigungen für Verspätungen von Bahnunternehmen vor, deren Höhe sich nach dem Preis der Fahrkarte richtet (vgl. EuGH 26.09.2013, Rs C-509/11 ÖBB-Personenverkehr AG (Rz 29)).

Nach Art. 32 Anhang I Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 haftet das Bahnunternehmen dem Reisenden für den Schaden, der durch den Ausfall, Verspätung eines Zugs oder Versäumnis des Anschlusses nicht am selben Tag fortgesetzt werden kann. Der mögliche Schadenersatz umfasst in erster Linie die dem Reisenden im Zusammenhang mit der Übernachtung

entstandenen angemessenen Kosten (vgl. EuGH 26.09.2013, Rs C-509/11 ÖBB-Personenverkehr AG (Rz 34)).

Das EuGH-Urteil vom 26.09.2013 stellt demnach klar, dass es sich bei der Verspätungsentschädigung nach Art. 17 der Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 um eine Preiskompensation handelt, die der Fahrgast für eine nicht im Einklang mit dem Beförderungsvertrag erbrachte Dienstleistung erhält. Dieser finanzielle Ausgleich erfolgt in pauschalierter und standardisierter Form (vgl. EuGH 26.09.2013, Rs C-509/11 ÖBB-Personenverkehr AG (Rz 38)).

Art. 32 Anhang I Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 dient dem Ersatz des infolge der Verspätung oder Ausfall des Zuges entstandenen Schadens, Art. 17 der Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 hingegen entschädigt auf Grundlage des Preises der Fahrkarte die nicht wie vereinbart erbrachte Gegenleistung durch das Bahnunternehmen. (vgl. EuGH 26.09.2013, Rs C-509/11 ÖBB-Personenverkehr AG (Rz 37,38)).

Art. 32 Abs. 3 letzter Satz Anhang I Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 bestimmt, dass Art. 44 Anhang I Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 unberührt bleibt. Dies bedeutet, dass Art. 44 Anhang I Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 trotz allfälliger landesrechtlicher Regelungen jedenfalls gültig bleibt.

In Art. 44 Anhang I Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 geht es um einen Schaden, der aus einer verspäteten Auslieferung oder Verladung eines Fahrzeugs (PKW) resultiert, welche vom Beförderer zu vertreten ist. Der Berechtigte muss nachweisen, dass ein Schaden entstanden ist, und die Entschädigung darf den Betrag des Beförderungspreises nicht übersteigen. Dies entspricht einem Schadenersatz analog zu Art. 32 Anhang I Verordnung (EG) Nr. 1371/2007). Währenddessen ist in Art. 17 der Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 die Fahrpreisminderung aufgrund mangelhafter Erbringung der Leistung geregelt. Die Fahrpreimentschädigungen für Verspätungen regeln sich ausschließlich nach Kapitel IV der Verordnung (EG) Nr. 1371/2007, wohingegen der Schadenersatz aufgrund der Verspätung sich nach Art. 32 bzw. Art. 44 Anhang I Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 richtet.

Die beiden Haftungsregeln unterscheiden sich daher grundlegend voneinander. Der Zweck der Bestimmungen in Art. 17 der Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 und in Art. 32 (bzw. Art. 44) Anhang I Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 weichen voneinander ab und können daher nicht gleich gestellt werden (vgl. EuGH 26.09.2013, Rs C-509/11 Ö*** (Rz 39)).

Zusammengefasst kann zweifelsfrei festgestellt werden, dass Fahrgästen unabhängig von allfälligen Schadenersatzansprüchen nach Art. 32 bzw. Art. 44 Anhang I Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 oder aufgrund nationaler Rechtsvorschriften eine Entschädigung für Verspätungen nach Art. 17 der Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 zusteht (vgl. EuGH 26.09.2013, Rs C-509/11 ÖBB-Personenverkehr AG (Rz 40)).

2. Zur Verspätungsentschädigung für personenbezogene Beförderungspreise

Eine konkrete Ausführung, für welche Fahrkarten bzw. Leistungen im Rahmen eines Beförderungsvertrages der Gesetzgeber eine Entschädigung für Verspätungen vorsieht, findet

sich in Art. 17 der Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 nicht und muss daher durch Auslegung bzw. Interpretation ermittelt werden.

Nach Art. 4 Abs. 3 EUV ist es Aufgabe aller Stellen der Mitgliedstaaten im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten die geeigneten Maßnahmen zur Erfüllung der Verpflichtungen zu ergreifen, die sich aus der Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 ergeben. Diese Stellen, wie die Schienen-Control Kommission, sind verpflichtet, das nationale Recht so weit wie möglich im Licht des Wortlauts und des Zwecks der Verordnung auszulegen und anzuwenden, um das mit ihr angestrebte Ergebnis zu erreichen (vgl. EuGH 26.09.2013, Rs C-509/11 ÖBB-Personenverkehr AG (Rz 64)). In Anbetracht der in den Erwägungsgründen 1 bis 3 und 13 der Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 genannten Ziele sind die einschlägigen Vorschriften des österreichischen Rechts, einschließlich derjenigen, die die bei einem Verstoß gegen die Verordnung anwendbaren Sanktionen regeln, dahin auszulegen und anzuwenden, dass sie mit dem Erfordernis eines hohen Schutzniveaus für die Fahrgäste im Eisenbahnverkehr im Einklang stehen, so dass die ihnen eingeräumten Rechte gewährleistet sind (vgl. EuGH 26.09.2013, Rs C-509/11 ÖBB-Personenverkehr AG (Rz 65)).

Weiters ist nach ständiger Rechtsprechung bei der Auslegung von Vorschriften des Unionsrechts nicht nur deren Wortlaut, sondern auch ihr Zusammenhang und die Ziele zu berücksichtigen, die mit der Regelung, zu der sie gehören, verfolgt werden (vgl. EuGH 22.11.2012, Rs C-136/11, Westbahn Management GmbH (Rz 33)).

Auch wenn Art. 17 der Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 nicht eindeutig festlegt, welche Fahrkarten bzw. Leistungen bei Verspätungen zu entschädigen sind, sind bei der Auslegung nach Zusammenhang und Ziel der Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 insbesondere die Erwägungsgründe 1, 2, 3 und 13 zu berücksichtigen, nämlich

- die Nutzerrechte der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr zu schützen;
- ein hohes Schutzniveau für die Fahrgäste im Eisenbahnverkehr zu erreichen;
- den Schutz der Rechte des Fahrgasts als schwächere Partei eines Beförderungsvertrags und
- die Stärkung der Rechte auf Entschädigung und Hilfeleistung bei Verspätungen, verpassten Anschlüssen oder Zugausfällen.

Die zuvor aufgezählten Ziele der Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 legen klar und unmissverständlich dar, dass es die Zielsetzung der Verordnung ist, die Rechte der Fahrgäste zu stärken. Die diesbezügliche korrekte Auslegung der Verordnung kann daher nicht die Einschränkung der Entschädigung für Verspätungen auf bestimmte Fahrkarten bzw. Leistungen, sondern nur eine möglichst umfassende Einbeziehung sämtlicher Leistungen eines Beförderungsvertrages ergeben.

Art. 3 Z 8 der Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 bestimmt, dass ein „Beförderungsvertrag“ mehrere Beförderungsleistungen umfassen kann, also neben der Beförderung eines Fahrgasts, etwa auch die (Mit)Beförderung eines Fahrzeugs oder Gepäcks. Art. 3 Z 17 der Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 bestimmt, dass unter einem „Fahrzeug“ Kraftfahrzeuge oder Anhänger, die aus Anlass einer Personenbeförderung befördert werden, zu verstehen sind. Auch Art. 6 Abs. 1 Anhang I Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 normiert, dass durch den

Beförderungsvertrag der Beförderer verpflichtet wird, den Reisenden sowie gegebenenfalls Reisegepäck und Fahrzeuge zum Bestimmungsort zu befördern und das Reisegepäck und die Fahrzeuge am Bestimmungsort auszuliefern.

Zur Personenbeförderung gehören somit sämtliche Leistungen, die der Fahrgast entweder mit sich führt oder die er im Zusammenhang mit seiner Reise befördern lässt. Dazu gehören sämtliche im Rahmen einer Personenbeförderung zu transportierenden Gegenstände. In diesem Sinne sind sowohl das aufgegebenes Reisegepäck oder Fahrrad bzw. ein verladenenes Fahrzeug, welche am Zielort benötigt werden, eng mit der Person des Reisenden verknüpft und Teil des Beförderungsvertrages. Ohne diese Gegenstände hätte der Fahrgast die Fahrt nicht angetreten und die Reise wäre beeinträchtigt, weil Ersatz beschafft werden müsste.

In diesem Sinne regelt auch die Ziffer A.7.1.1.3. der Beförderungsbedingungen „Handbuch für Reisen mit der Ö*** in Österreich“, dass mindestens ein Erwachsener mit gültigem Führerschein als Fahrzeugführer das Fahrzeug im selben Zug begleiten muss. Wie bei jeder begleitenden Fahrzeugbeförderung in einem Reisezug lassen sich die Personen- und die Fahrzeugbeförderung nicht trennen, da das Fahrzeug untrennbar mit dem Fahrzeugführer als reisende Person verbunden ist. Die Beschwerdegegnerin nennt die für das Fahrzeug ausgestellte Fahrkarte im übrigen „Begleitschein“.

Grundsätzlich muss der Fahrgast sämtliche Leistungen der Beförderung vor Fahrtantritt zur Gänze bezahlen und das Bahnunternehmen hat auch am Fahrtende am Bestimmungsort der Reise sämtliche Leistungen inklusive Reisegepäck, Fahrrad und Fahrzeug auszuhändigen. Ohne Entladung des Fahrzeugs bzw. Aushändigung des Gepäcks oder Fahrrads als Teil des Beförderungsvertrags könnte der jeweilige Fahrgast die Bahnreise nicht vertragskonform beenden bzw. die weitere Reise wie ursprünglich vorgesehen fortsetzen. Eine Verspätungsentschädigung erhielt der Fahrgast bei der Beschwerdegegnerin nur für den personenbezogenen Teil des Fahrpreises, dies obwohl er die Qualitätseinbuße für die gesamte vertraglich vereinbarte Leistung, welche durch die Verspätung auftrat, erleiden musste.

Zusammengefasst kann zweifelsfrei festgestellt werden, dass bei der Auslegung nach Zusammenhang und Ziel der Verordnung (EG) Nr. 1371/2007, der Fahrgast gemäß Art. 17 der Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 für sämtliche Teilleistungen eines Beförderungsvertrages, die der Fahrgast entweder mit sich führt oder die er im Zusammenhang mit seiner Reise befördern lässt, einen Anspruch auf Entschädigung bei Verspätungen besitzt. Dies betrifft jedenfalls Fahrzeuge (PKW), aufgegebenes Gepäck oder Fahrräder.

Die Einschränkung der Verspätungsentschädigung auf personenbezogene Beförderungspreise in der Ziffer A.5.1.1.3 des „Handbuch für Reisen mit der Ö*** in Österreich“ verstieß daher insbesondere gegen Art. 17 der Verordnung (EG) Nr. 1371/2007. Die Ziffer A.5.1.1.3 des „Handbuch für Reisen mit der Ö*** in Österreich“ wurde daher im aufsichtsbehördlichen Verfahren gem. § 78b Abs. 2 EiszG mittels Bescheid der Schienen-Control Kommission vom 02.02.2016 (GZ: SCK-15-0010) für unwirksam erklärt. Zugleich wurde der Beschwerdegegnerin untersagt, sich gegenüber Fahrgästen auf die für unwirksam erklärte Bestimmung zu berufen.

Zum Spruch:

Im Spruch verpflichtet die Schienen-Control Kommission die Beschwerdegegnerin, dem Beschwerdeführer einen Betrag von € 50,50 binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution zu bezahlen. Dieser Betrag entspricht 25% des Gesamtpreises von € 202 für die beiden Fahrkarten für das mitgeführte Fahrzeug des Beschwerdeführers auf der Fahrt von Wien Hbf. nach Hamburg Altona und retour. Damit wird die Empfehlung der apf iSd § 78a Abs. 5 EiszG für verbindlich erklärt und ein Exekutionstitel geschaffen.

Die Umsetzung des im Spruch erteilten Auftrags ist der Beschwerdegegnerin jederzeit möglich. Es ist daher iSd § 59 Abs. 2 AVG angemessen, die Beschwerdegegnerin zur Zahlung binnen 14 Tagen ab Zustellung des Bescheides zu verpflichten.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG iVm Art. 131 Abs. 2 B-VG sowie § 84 Abs. 4 EiszG das Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides bei der Schienen-Control Kommission einzubringen. Die Beschwerde hat die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides und der belangten Behörde, die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und Angaben zur Rechtzeitigkeit zu enthalten. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. Die Eingabengebühr beträgt gemäß der BVwG-Eingabengebührverordnung € 30,-.

Schienen-Control Kommission
Wien, am 02.02.2016

Der Vorsitzende:

Dr. Robert Streller

Ergeht an:

N*** mit RSb
Ö*** mit RSb